



# **Konzept Integration in der Stadt Nordenham**

Umsetzung

Für die gemeinsame Erziehung von Kindern  
mit und ohne Teilhabebeeinträchtigung  
in integrativen Kindertagestätten in der Stadt Nordenham

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir freuen uns über Ihr Interesse an den integrativen Kindertagesstätten in der Stadt Nordenham. Dieses Konzept beschreibt die Rahmenbedingungen und die vorhandenen Strukturen der gemeinsamen Erziehung in den integrativen Kindertagesstätten in der Stadt Nordenham.

Wir informieren Sie darüber, was Integration bedeutet und wie wir interdisziplinäre Arbeit in den Kindertagesstätten gestalten. Sie erhalten einen ersten Eindruck, wie wir Kinder mit Teilhabebeeinträchtigungen unterstützen und die interprofessionelle Arbeit gestalten.

Unser Ziel ist es, wie in der UN-Behindertenrechtskonvention beschrieben steht, die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft zu fördern. Alle Menschen haben ein uneingeschränktes und selbstverständliches Recht auf Teilhabe in der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft.

Es gibt einen Zusammenschluss der Träger Kirchengemeinde Blexen, Kirchengemeinde Nordenham und der Stadt Nordenham, die die Möglichkeit zu gemeinsamen Erziehung in integrativen Gruppen bieten.

Angefangen hat es mit einer Gruppe in der **städtischen Kindertagesstätte FAH**.

Im Jahr 1995 wurde in dieser Einrichtung eine integrative Gruppe mit vier teilhabebeeinträchtigten Kindern und 14 Regelkindern eröffnet.

Im Jahr 1998 wurde die zweite Gruppe mit vier teilhabebeeinträchtigten Kindern und 14 Regelkindern in dieser Kita eröffnet.

Im Laufe der Zeit kamen noch zwei integrative Gruppen in Kindertagesstätten, die sich in kirchlicher Trägerschaft befinden dazu. Die eine Gruppe mit vier teilhabebeeinträchtigten Kindern wurde im 1996 in der **ev. Kita Pustebblume**, in der Oststraße im Stadtsüden eröffnet und die andere Gruppe mit vier teilhabebeeinträchtigten Kinder 2004 in der **ev. Kindertagesstätte Regenbogen**, in der Bunzlauer Straße im Stadtteil FAH.

Insgesamt können im Stadtbereich 16 Kinder mit erhöhtem Hilfebedarf versorgt werden.

Impressum

Herausgeber:  
Stadtverwaltung Nordenham

Layout:  
Andreas Reiberg, Wangerland

Titelfoto  
New Africa - adobe stock

Stand: Oktober 2022

## Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen der Eingliederungshilfe.....	4
1.1. Bundessgesetze .....	4
1.2. Gesetzliche Grundlagen des Landes Niedersachsen .....	4
1.3. Vereinbarung über die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder in der Stadt Nordenham (regionales Konzept) .....	4
2. Zielsetzung.....	5
3. Antragstellung .....	5
4. Platzvergabe in den Kitas .....	6
5. Betreuungszeiten.....	6
6. Wohnortnähe .....	6
7. Erziehungspartnerschaften .....	6
8. Interprofessionelle Zusammenarbeit.....	7
9. Therapeutische Versorgung.....	7
10. Fortbildung und fachliche Beratung .....	7

# 1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE

## 1.1. Bundessgesetze

Die grundlegenden bundesgesetzlichen Normen finden sich in folgenden Sozialgesetzbüchern (SGB)<sup>1</sup>:

- SGB XII - Sozialhilfe
- SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- SGB IX, Teil 2 - Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen/Eingliederungshilferecht
- SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe
- Eingliederungshilfeverordnung (EinglVO) nach §60 SGB XII

### Definitionen und Regelungen der Sozialgesetzgebung:

#### *Behinderungsbegriff*

In den Sozialgesetzbüchern wird der Begriff Behinderung als eine Abweichung vom für das Lebensalter typischen Zustand beschrieben. Diese Abweichung muss länger als sechs Monate andauern oder zu erwarten sein und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigen (SGBXII §2).

#### *Eingliederungshilfe*

Wenn eine Person durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit an der Gesellschaft teilzuhaben eingeschränkt ist, erhält sie Leistungen der Eingliederungshilfe.

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, die Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

#### *Leistungen und Teilhabe*

Die Leistungen zur Teilhabe sollen u.a. die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und eine selbstständige Lebensführung ermöglichen/erleichtern. Genannt werden u.a. heilpädagogische Leistungen für Kinder und Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Förderung der Verständigung.

## 1.2. Gesetzliche Grundlagen des Landes Niedersachsen

Die Rahmenbedingungen des Landes Niedersachsen für die gemeinsame Erziehung werden durch das „Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder“ (NKiTaG) in der aktuellen Fassung vom 01.08.2021 abgesteckt.

## 1.3. Vereinbarung über die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder in der Stadt Nordenham (regionales Konzept)

Diese Vereinbarung für die Stadt Nordenham wurde in Zusammenarbeit mit allen an der Kindertagesbetreuung beteiligten Träger und dem Landkreis Wesermarsch erarbeitet. Die Vereinbarung gilt grundsätzlich für den Einzugsbereich der Stadt Nordenham.

## 2. ZIELSETZUNG

Das Konzept möchte:

- Einen wohnortnahen Kindergartenbesuch für alle Kinder ermöglichen.
- Eine heilpädagogische Unterstützung und Begleitung von teilhabebeeinträchtigten Kindern in Integrationsgruppen.
- Eine verlässliche und kontinuierliche Bereitstellung von Kitagruppen, in denen es die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung (oder von Behinderung bedroht) in Regelkindergärten nach den Bedingungen der DVO-NKiTaG gibt.
- Eine Zusammenarbeit von Eltern, ErzieherInnen, TherapeutInnen, ÄrztInnen, dem Fachdienst für Gesundheit, Soziales und Jugend sowie den multiprofessionellen Frühförderstellen.
- Praxisbegleitende Fachberatung, Organisation eines kollegialen Austauschs der MitarbeiterInnen in Integrationsgruppen.

## 3. ANTRAGSTELLUNG

Um einen Integrationsplatz für ein Kind zu erhalten, muss folgender Antrag sowie Datenschutzerklärung und Schweigepflichtentbindung für den Leistungserbringer) von den Eltern ausgefüllt werden:

**Antrag auf Gewährung von Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung oder für die von Behinderung bedrohte Menschen.**

Diesen Antrag bekommt man:

- Landkreis Wesermarsch, Fachdienst Soziales 50 in der Poggenburger Straße 15, 26919 Brake
- In einer integrativ arbeitenden Kita
- Homepage Landkreis Wesermarsch → Bürgerservice → Formularservice → Fachdienst 50 Soziales → **EGH Antrag auf Gewährung für Menschen mit Behinderung Kinder und Jugendliche**

Der ausgefüllte Antrag wird zurück an den Landkreis Wesermarsch, Fachdienst 50 geschickt. Bei Fragen steht der Fachdienst für Soziales zur Verfügung.

Nach Eingang des Antrages beauftragt der Fachdienst Soziales den Fachdienst Gesundheit ein Gutachten/ Stellungnahme zur beantragten Maßnahme zu erstellen.

Zuständig dafür ist der Kinder-und Jugendärztliche Dienst im Fachdienst Gesundheit. Darin wird Stellung zum Bedarf dieser Maßnahme genommen und wird ggf. befürwortet.

Für das Gutachten wird das Kind zusammen mit seinen Erziehungsberechtigten zu einem ausführlichen Gespräch und Untersuchung zum Fachdienst Gesundheit eingeladen.

In Ausnahmefällen kann das Gutachten/ Stellungnahme nach Aktenlage erstellt werden. Dies kann aber nur geschehen, wenn die Aktenlage ausreichend ist, d.h. **alle** Berichte von Ärzten, Therapeuten und Kita dem Fachdienst Gesundheit vorliegen.

## 4. PLATZVERGABE IN DEN KITAS

Die Kommune regelt zurzeit die Vergabe der Integrationsplätze in den drei integrativ arbeitenden Kitas.

Die Eltern melden sich, nachdem sie eine Kostenzusage vom Landkreis bekommen haben bei einer integrativ arbeitenden Kita oder bei der **Koordinationsstelle, die Einrichtungsleitung der städt. Kita FAH** an. Die Anmeldungen der ev. Kita Pus-teblume und ev. Kita Regenbogen werden durch die Einrichtungsleitungen an die Koordinationsstelle zur Kita FAH weitergeleitet.

Um den Unterstützungsbedarf eines Kindes fachlich einschätzen zu können, ist es notwendig, dass die Eltern bei der Anmeldung neben der Kostenzusage auch sämtliche Berichte, Befunde und das kinderärztliche Gutachten mit einreichen.

Anmeldeschluss für das nächste Kita-Jahr ist der 31.05. des Jahres. Anfang Juni setzten sich die Einrichtungsleitungen zusammen und vergeben die frei werden-den integrativen Plätze für das nächste Kita-Jahr. So weit möglich wird der Fach-dienst Gesundheit beteiligt.

Sollte innerhalb eines laufenden Kita-Jahres ein Platz in einer integrativen Gruppe frei werden, setzten sich die jeweilige Einrichtungsleitung und die KoordinatorInn zusammen, um den Platz zeitnah neu zu besetzen.

Die Eltern bekommen von der Stadt Nordenham im Juni eine schriftliche Benach-richtigung, ob ihr Kind einen Platz ab dem 01.08. bekommen wird.

Sollte es mehr Anmeldungen geben und nicht alle Kinder auf der Warteliste be-kommen einen Platz in integrativen Gruppe, verbleiben diese Kinder auf der War-teliste.

Der Landkreis erhält von der Stadt Nordenham eine Liste über die besetzten Plätze und über eine eventuelle Warteliste zum 01.08. des Jahres.

## 5. BETREUUNGSZEITEN

Gemäß des § 18 Satz 1 des NKiTaGs muss in einer integrativen Kindergartengrup-pen an mindestens fünf Tagen in der Woche vormittags eine Kernzeit von **mindestens fünf Stunden** angeboten werden. Randzeiten (d.h. Früh-, Mittags- und Spät-dienst) bleiben hierbei unberücksichtigt.

## 6. WOHNORTNÄHE

Die Kinder besuchen in der Regel einen Kindergarten in der Nähe der eigenen Wohnung. Dies ist auch das Ziel bei den Kindern, die integrativ betreut werden. Manchmal ist es aus organisatorischen Gründen nicht möglich, das Kind wohnort-nah zu versorgen.

## 7. ERZIEHUNGSPARTNERSCHAFTEN

Wir binden die Eltern und Familien im Sinne einer Erziehungspartnerschaft zum Wohle des Kindes mit in den gesamten Bildungs- und Hilfeprozess ein. Sie ge-stalten den Verlauf und die Hilfeziele ihres Kindes individuell mit und sind gleich-berechtigte Partner im gesamten Bildungsprozess.

Die Beteiligung und die aktive Miteinbeziehung der Eltern während der gesamten Maßnahme ist für uns selbstverständlich. Die Grundlage dafür ist gegenseitiges Vertrauen, Wertschätzung und transparentes Handeln.

## **8. INTERPROFESSIONELLE ZUSAMMENARBEIT**

Um eine bestmögliche Teilhabeunterstützung für das Kind zu gewährleisten ist ein regelmäßiger Austausch mit allen am Hilfeplan und an der Umsetzung der Hilfeziele beteiligten Personen (Eltern, PädagogInnen, TherapeutInnen, etc.) notwendig.

Beobachtungen, Erkenntnisse, Entwicklungsschritte und Verläufe der therapeutischen Angebote des Kindes werden durch regelmäßige Gespräche zuverlässig weitergegeben und können so aus mehreren Perspektiven betrachtet werden. Diese Hilfeplangespräche finden in den meisten Fällen in der Einrichtung statt und können so optimal, mit wenig zeitlichem und logistischem Aufwand, in den Tagesablauf integriert werden.

## **9. THERAPEUTISCHE VERSORGUNG**

Benötigt ein Kind zusätzlich eine therapeutische Versorgung, findet diese während der Betreuungszeit statt.

Die Versorgung durch LogopädInnen, KrankengymnastInnen oder ErgotherapeutInnen wird über eine ärztliche Verordnung, die die Eltern besorgen, zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung abgerechnet.

Die Therapien werden durch vor Ort niedergelassene Praxen durchgeführt. Die Eltern entscheiden, welche Therapeuten ihr Kind behandeln.

Die Therapien finden einmal wöchentlich während der Betreuungszeit statt. Wird eine zweite Stunde ärztlich verordnet, wird diese nachmittags durch die Eltern organisiert.

## **10. FORTBILDUNG UND FACHLICHE BERATUNG**

Wir überprüfen fortlaufend unsere Arbeit in Bezug auf die sich verändernden Rahmenbedingungen und neuen Arbeitsinhalte.

Damit wir unseren Qualitätsansprüchen immer gerecht werden können, legen wir großen Wert auf regelmäßige Fort- und Weiterbildungen.

Gemäß §13 Abs.1 und 2 des NKiTaGs wird diese durch den Träger sichergestellt.